

Infektionsschutzkonzept

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Karlsfeld

Stand 11.5.2021



EVANGELISCH
LUTHERISCHE
KORNELIUS
KIRCHE
KARLSFELD

GEMEINDE-
ZENTRUM

KINDER-
GARTEN

KINDER-
KRIPPE

Schwarz: Regelungen lt. Staatsminister Dr. Herrmann gem. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV, § 2)

Violett: Lokale Teile des Infektionsschutzkonzeptes gem. den Vorgaben des Landeskirchenrates und aktueller, kirchlicher Richtlinien

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind abweichend von § 1 Abs. 1 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gottesdienste und Zusammenkünfte in Gebäuden:

- a. Mindestabstand 2 Meter der Plätze und Personen.
- b. **Haushaltsgemeinschaften / Familien dürfen enger sitzen.**
- c. Höchstteilnehmerzahl gemäß der vorhandenen (ausgewiesenen, gekennzeichneten) Plätze: **in der Korneliuskirche 30-45 Personen (je nachdem, ob Einzelpersonen oder Haushaltsgemeinschaften kommen).**

Geimpfte und genesene Personen werden Personen mit negativen Testergebnissen grundsätzlich gleichgestellt. Bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt (§ 1a 12. BayIfSMV in der Fassung von 06.05.2021).

Diese Regelung gilt auch für Gottesdienste. Bei Gottesdiensten, bei denen eine Überschreitung der Höchstzahl zu erwarten ist, weisen geimpfte bzw. genesene Personen ihren Zustand im Rahmen der Anmeldung nach.

- d. **Auf der Empore stehen keine Plätze für Gottesdienstbesucher zur Verfügung.**
- e. **Das Abstandsgebot gilt auch bei Betreten und Verlassen der Kirche.**
- f. **Jeder Körperkontakt ist zu vermeiden.**

2. Gottesdienste und Zusammenkünfte im Freien

- a. Höchstteilnehmerzahl 50 Personen
- b. Mindestabstand 1,5 m

3. Mund-Nase-Schutz, Hygiene

- a. Alle Personen tragen durchgehend FFP2-Masken –auch am Platz und im Freien. Ausnahmen siehe unter **Anm.1).**
Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen (§ 1 Abs. 2 Satz 2).
- b. liturgisches Sprechen und Predigen ohne FFP2 Maske mit zwischen Sprechenden und Gemeinde 2 m, wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, 4 m Mindestabstand.
- c. **Die Möglichkeit zum Händewaschen besteht in den Toilettenräumen, die geöffnet sind.**
- d. **Auf Wunsch steht im Kirchenvorraum ein Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung.**

4. Maßnahmen für alle Gottesdienste

- a. Höchstdauer 60 Minuten
- b. Bestehendes Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und Zusammenkünfte liegt aus und muss ggf. der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Diese kann ggf. Anordnungen erlassen, soweit erforderlich.
- c. Ein ins Sicherheitskonzept eingewiesenes Team (Mesner, Liturg und Lektor), sorgt in geeigneter Weise für die Umsetzung:
Geordnetes Betreten und Verlassen der Kirche, Einhaltung der Abstände im und nach dem Gottesdienst, Einhaltung der Obergrenze der TN, Hinweis auf Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeit, beide Eingangstüren sind beim Betreten und Verlassen der Kirche geöffnet
- d. Keine Verwendung von Gesangbüchern.
- e. Gemeindegesang ist untersagt (§ 6 Satz 1 Nr. 4)
- f. Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble singen. Hier werden Selbsttests oder Schnelltests empfohlen.
Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt; in der Korneliuskirche sind das 8 Personen (ohne Chorleitung/Klavierbegleitung).
- g. Gesammelt wird nur am Ausgang ohne Klingelbeutel.
- h. Nach dem Gottesdienst werden die Flächen, mit denen die Besucher in Kontakt kommen, gereinigt.
- i. Abendmahl im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (kreuzungsfrei in gut organisierten Halbkreisen).
- j. Bei infektionsbedingter (Teil)Schließung von Kindertagesstätten und Schulen, finden keine Gottesdienste mit Kindern statt.
- k. Nach Öffnung von Kitas und Schulen, wird in enger Absprache mit den (ehrenamtlich) Mitarbeitenden das Konzept entsprechend ergänzt.

5. Kasualgottesdienste

- a. Für Trauerfeiern auf dem Friedhof gelten bislang die Infektionsschutzmaßnahmen des BayMGP vom 23.04.2020, für Trauerfeiern in der Kirche gelten die oben genannten Regelungen.
- b. Für Taufen gelten die oben genannten Regelungen, außerdem: Taufen finden – wenn überhaupt - nur in ausgewiesenen Taufgottesdiensten statt, ohne Körperkontakt, Kontakthandlungen ggf. nur durch Eltern am Kind.
- c. Für Trauungen gelten die oben genannten Regelungen, außerdem: ohne Körperkontakt.
- d. Es muss im Einzelfall hier durch die Liturgen entschieden werden, welche Form verantwortbar ist und inwiefern derzeit die Feier des Gottesdienstes in der möglichen Form sinnvoll ist.

6. Veranstaltungen, Gruppen, Chöre und Kreise, Freizeiten, Konzerte, u.ä.

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen sowie Führungen (auch im Freien) dürfen derzeit nicht in Präsenzform stattfinden (§§ 4, 5, 11 Abs. 3). Online-Angebote sind weiterhin erlaubt.

Rein anlassbezogene Proben eines Ensembles für einen konkreten Gottesdiensteinsatz sind möglich. Regelmäßig wiederkehrende Proben finden nicht statt.

7. Physische Treffen von Leitungsgremien (Kirchenvorstand)

- a. Diese sind in Ausnahmefällen möglich. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden.
- b. Für Präsenzsitzungen sind Abstand von 2 Metern und den Gegebenheiten entsprechende Schutzmaßnahmen einzuhalten.

9. Die Teilnahme an einem Gottesdienst ist für Personen verboten,

die aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden, unter Quarantäne gestellt sind oder sich generell krank fühlen (Fieber, Atemwegsprobleme, Erkältungssymptome). Gleiches gilt für Personen, die in den vergangenen vierzehn Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die an dem Virus erkrankt ist.

Anmerkung 1) Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich oder zumutbar ist, kann von der Trageverpflichtung befreit sein (§1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden, ggf. unterschieden nach MNB und FFP2-Maske. Das Hausrecht erlaubt auch eine strengere Regelung als die staatliche Regelung zur Befreiung, d.h. im Zweifel sollte das Tragen verlangt werden, mindestens MNB.

Karlsfeld, 11. Mai 2021

Pfarrer Roman Breitwieser